

Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 01. Juli 2004

11. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 49. INFORMATION GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005
- 50. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005
- 51. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für lebende Rinder bis 80 kg aus Bulgarien und Rumänien für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005
- 52. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg aus Bulgarien und Rumänien für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005
- 53. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

Bankgarantie

Höchstbetrags-Bankgarantie

Nr. 49 Information - GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 im Rahmen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), wobei ein Wertzollsatz von 20 % festgesetzt ist.

1. Ausschreibungsmenge

- 1.1. Zur Verteilung kommen **53.000 t** gefrorenes Rindfleisch ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen (100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 77 kg Fleisch ohne Knochen).
- 1.2. Im Sinne dieser Verordnung muss das Fleisch bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweisen.
- 1.3. Dieses Zollkontingent hat die laufende Nummer 09.4003.

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Anträge können alle Marktteilnehmer stellen, die nachweisen können, dass sie Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 und 0206 29 91 im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2003 und 30. April 2004 im Rahmen der geltenden Zollvorschriften selber oder auf eigene Rechnung importiert haben und nachstehende Bedingungen erfüllen.
- 2.2. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 2.2.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 2.2.2. seinen Sitz in Österreich hat,
- 2.2.3. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.3. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 9. Juli 2004, 13.00 Uhr** (Ausschlussfrist) müssen die Anträge gemäß Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 6,00 je 100 kg Rindfleisch ohne Knochen zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.
- 3.3. Werden Einfuhrrechte für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

Nr. 49. INFORMATION – GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

4. Beantragung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.
- 4.2. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
- 4.2.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
- 4.2.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.3. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).
- 4.4. Bei Beantragung der Einfuhrlizenzen ist eine Sicherheit in Höhe von €12,00 je 100 kg zu leisten.
- 4.5. Die Lizenzen haben eine **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2005.
- 4.6. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

4.7. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

Der Lizenzantrag ist mit Schreibmaschine auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

5.1. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist

anzukreuzen.

5.2. Feld 14: Hier ist einzutragen:

"gefrorenes Rindfleisch"

5.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text nach der Kombinierten Nomenklatur für eine der

folgenden Gruppen von KN-Codes anzugeben:

- 0202 10 00, 0202 20 **oder**

- 0202 30, 0206 29 91

5.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Gefrorenes Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 1203/2004)

Kontingentnummer 09.4003"

6. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1203/2004 vom 29. Juni 2004 (ABl. der EG Nr. L 230).

Nr. 49. INFORMATION – GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

Anlage 1

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für die Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch gem. Verordnung (EG) Nr. 1203/2004

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:				
	Anschrift:				
	Tel. Nr. mit DW:				
	Zuständig für Rückfragen:				
	Finanzamtssteuernummer:				
2. Nachweise für Einfuhrantrag	Ich/wir kann/können folgende Importe von Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 und 0206 29 91 im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2003 und 30. April 2004 nachweisen:				
	2.1. Import von Rindfleisch mit Knochen				
	kg Rindfleisch mit Knochen				
	entspricht (Umrechnung siehe Pkt. 1.1.)				
	kg Rindfleisch ohne Knochen				
	2.2. Import von Rindfleisch ohne Knochen				
	kg Rindfleisch ohne Knochen				
	2.3. SUMME				
	kg Rindfleisch ohne Knochen				
3. Erklärung zum Einfuhrantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,				
	3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein.				
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung mehrerer Anträge alle Anträge unzulässig sind.				
4. Unterzeichnung	Ort, Datum				
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person				
	Firmenstempel				

Nr. 50. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

Nr. 50

Information - Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für Rindergefrierfleisch der KN-Codes 0202 20 30, 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90 oder 0206 29 91 zum Zwecke der Verarbeitung.

1. Ausschreibungsmenge

1.1. 40.000 t Rindfleisch (als Fleisch mit Knochen ausgedrückt), das zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen (Konserven) der KN-Codes 1602 10, 1602 50 31, 1602 50 39 bzw. 1602 50 80 bestimmt ist, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 und mindestens 20 % mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Gesamtnettogewichtes ausmachen müssen. Das Erzeugnis ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren, so dass dieses, wenn es an der dicksten Stelle durchgeschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

Der Zollsatz wird vollständig ausgesetzt. (A-Erzeugnisse, Kontingentnummer 09.4057)

- 1.2. **10.700 t** Rindfleisch (als Fleisch mit Knochen ausgedrückt), zur Herstellung anderer Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch. Das sind Verarbeitungserzeugnisse, andere als
 - die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 1254/1999 genannten Erzeugnisse bzw.
 - die unter Pkt. 1.1. genannten Erzeugnisse.

Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 20 90, die so getrocknet oder geräuchert wurden, dass Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser / Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten als B-Erzeugnisse.

Der Zollsatz wird um 55 % ermäßigt. (B-Erzeugnisse, Kontingentnummer 09.4058)

2. Antragsvoraussetzung

- 2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 2.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 2.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen,
- 2.1.3. seit dem 1. Juli 2003 mindestens ein Mal Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt hat sowie gem. Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen ist,
 - Dies ist durch eine Bestätigung des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie oder der Bundesinnung der gewerblichen Fleischer nachzuweisen.
- 2.2. Ein Antrag auf Einfuhrrechte darf höchstens für 10 % der verfügbaren Menge, gem. Pkt. 1, gestellt werden.
- 2.3. Anträge auf Einfuhrrechte dürfen nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden in dem der Verarbeiter in ein Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

Nr. 50. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 09. Juli 2004, 13.00 Uhr** (Ausschlussfrist) müssen die Anträge gem. Anlage 1 und/oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von **EUR 6,00 je 100 kg** zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.
- 3.3. Werden Einfuhrrechte für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 3.4. Je Teilkontingent (A-Erzeugnisse und B-Erzeugnisse) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge je Teilkontingent, so sind alle seine Anträge ungültig.
- 3.5. Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.

4. Beantragung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit bis zum 18. Februar 2005 gestellt werden.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt €12,00 je 100 kg.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt sofort bei Vollständigkeit des Antrages gem. Pkt. 4.1. mit einer Gültigkeitsdauer von 120 Tagen, max jedoch bis 30. Juni 2005.
- 4.4. Die Zuteilungsmengen, für die bis zum 18. Februar 2005 keine Lizenzanträge gestellt wurden, werden für eine weitere Zuteilung verwendet.
- 4.5. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).

4.6. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

4.7. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

Nr. 50. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

5.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist

anzukreuzen.

5.3. Felder 15 und 16: Hier kann nur eine Position der Kombinierten Nomenklatur eingetragen

werden. Entsprechend den im Feld 16 eingetragenen KN-Code ist im Feld

15 die vollständige Warenbezeichnung zu benennen (siehe Anlage 3).

5.4. Felder 17 und 18: Die Mengenangabe erfolgt unter der Berücksichtigung, dass 100 kg Fleisch

mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen.

5.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:

- im Falle der Regelung A):

"In Österreich gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu A-Erzeugnissen in (genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem die

Verarbeitung erfolgen soll) / Verordnung (EG) Nr. 1206/2004.

Kontingentnummer 09.4057"

- im Falle der Regelung B):

"In Österreich gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu B-Erzeugnissen in (genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / **Verordnung (EG) Nr. 1206/2004.**

Kontingentnummer 09.4058"

6. Einfuhrbedingungen

Zum Zeitpunkt der Einfuhr muss der Verarbeiter bei der zuständigen Behörde eine Sicherheit stellen, die gewährleistet, dass er die gesamte eingeführte Menge innerhalb von drei Monaten in dem im Lizenzantrag angegebenen Betrieb zu den vorgeschriebenen Enderzeugnissen verarbeitet (Höhe der Sicherheiten siehe Anlage 3).

Die Sicherheit wird anteilsmäßig zu der Menge freigegeben, für die innerhalb von sieben Monaten nach der Einfuhr zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass sie in den auf den Tag der Einfuhr folgenden drei Monaten ganz oder teilweise in dem in der Einfuhrlizenz angegebenen Betrieb verarbeitet worden ist.

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1206/2004 vom 29. Juni 2004 (ABl. der EG Nr. L 230).

Nr. 50. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

Anlage 1

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte gem. Pkt. 1.1.

(A-Erzeugnisse)

zur abgabenbegünstigten Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch zum Zwecke der Verarbeitung

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
	Finanzamtssteuernummer:
2. Antrag auf Beteiligung	Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von
	kg Rindfleisch
	Antragshöchstmenge: 4.000 t Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.
3. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,
	3.2. seit 1. Juli 2003 mindestens ein Mal Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt zu haben, und dass ich/wir gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen bin/sind.
4. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	4.1. je Teilkontingent nur einen Antrag zu stellen,
	4.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen je Teilkontingent alle Anträge unzulässig sind.
5. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 50. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

Anlage 2

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte gem. Pkt. 1.2.

(B-Erzeugnisse)

zur abgabenbegünstigten Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch zum Zwecke der Verarbeitung

	İ		
1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:		
	A 1 16		
	Anschrift:		
	Tel. Nr. mit DW:		
	Tel. M. mit B W.		
	Zuständig für Rückfragen:		
	Finanzamtssteuernummer:		
2. Antrag auf Beteiligung	Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von		
	kg Rindfleisch		
	1070		
	Antragshöchstmenge: 1.070 t Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.		
3. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,		
	3.2. seit 1. Juli 2003 mindestens ein Mal Verarbeitungserzeugnisse aus		
	Rindfleisch hergestellt zu haben, und dass ich/wir gemäß Artikel 8 der		
	Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen bin/sind.		
4. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	4.1. je Teilkontingent nur einen Antrag zu stellen,		
	4.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen je Teilkontingent alle Anträge unzulässig sind.		
5. Unterzeichnung	Ort, Datum		
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer		
	vertretungsberechtigten Person		
	Firmenstempel		
	K -		

Nr. 50. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

Anlage 3

KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	Warenbezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (Feld 15 der Lizenz)	Sicherheiten für die Herstellung von <u>A-Erzeugnissen</u> €1.000 kg	Sicherheiten für die Herstellung von <u>B-Erzeugnissen</u> €1.000 kg
0202 20 30	Fleisch von Rindern, gefroren, Vorderviertel, zusammen oder getrennt	1.414	420
0202 30 10	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; "quartiers compenses" in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	2.211	657
0202 30 50	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, als "crop", "chucks and blades" und "briskets" bezeichnete Teile	2.211	657
0202 30 90 und 0206 29 91	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, anderes und Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	3.041 3.041	903 903

Nr. 51. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für lebende Rinder bis 80 kg aus Bulgarien und Rumänien für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

Nr. 51

Information - Einfuhrzollkontingent für lebende Rinder bis 80 kg aus Bulgarien und Rumänien für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für lebende Rinder (Kälber) mit einem Stückgewicht bis 80 kg des KN-Codes 0102 90 05 für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 aus den Ländern Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 90 %

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **178.000 Stück lebende Rinder** (Kälber) des KN-Codes 0102 90 05 mit einem Stückgewicht von jeweils 80 kg oder weniger. Diese Menge wird wie folgt verteilt:

- 1.1. **5.000 Stück** im Zeitraum zwischen 01. Juli 2004 und 31. Dezember 2004
- 1.2. **86.500 Stück** im Zeitraum zwischen 01. Jänner 2005 und 31. März 2005
- 1.3. **86.500 Stück** im Zeitraum zwischen 01. April 2005 und 30. Juni 2005

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 2.1.1. nachweisen kann, dass er im **Jahr 2003** mindestens **100 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt hat.
- 2.1.2. seinen Sitz oder seine Niederlassung in Österreich hat,
- 2.1.3. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 2.1.4. bei Einreichung des Einfuhrantrages mit Stichtag 01. Jänner 2004 am Rindfleischsektor tätig ist,
- 2.1.5. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

3. Antragszeitraum

Bis 08. Juli 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 6) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Antragsmengen

4.1. Mindestmenge: **100 Stück**

4.2. Höchstmenge: **250 Stück**

Nr. 51. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für lebende Rinder bis 80 kg aus Bulgarien und Rumänien für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

5. Anzahl der Lizenzanträge

Jeder Interessent darf nur einen Antrag je Zeitraum, gem. Pkt. 1, stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je Stück und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Bulgarien oder Rumänien.

7.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:

"Kälber"

7.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:

"lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 kg oder weniger"

7.5. Feld 16: <u>Hier ist einzutragen:</u>

"0102 90 05"

7.6. Feld 20: <u>Hier ist einzutragen</u>:

"Verordnung (EG) Nr. 1201/2004 / Kontingentnummer 09.4598"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2005.
- 8.3. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Freigabe der Sicherheit

Unbeschadet der Bestimmungen gem. Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch gesehen für den Erwerb und Transport sowie die Abfertigung der betreffenden Tiere für den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

Diese Nachweise bestehen zumindest aus folgenden Dokumenten:

- der Originalhandelsrechnung, vom Drittlandverkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Ausfuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefes zugunsten des Verkäufers;

Nr. 51. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für lebende Rinder bis 80 kg aus Bulgarien und Rumänien für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

- dem auf den Lizenzinhaber ausgestellte Konnossement (Bill of Lading) bzw. bei Straßen oder Lufttransport - dem Frachtbrief für die betreffenden Tiere;
- dem Exemplar Nr. 8 des Formblattes IM4, bei dem im Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;

Diese Nachweise müssen der AMA innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem letzten Tag der Gültigkeit der Einfuhrlizenz übermittelt werden.

10. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1201/2004 vom 29. Juni 2004 (ABl. der EG Nr. L 230).

Nr. 51. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für lebende Rinder bis 80 kg aus Bulgarien und Rumänien für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz von lebenden Rindern mit einem Stückgewicht bis 80 kg aus den Ländern Bulgarien und Rumänien

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
	Finanzamtssteuernummer:
3. Erklärung zum Antrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. im Jahr 2003 mindestens 100 Stück lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt zu haben.3.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,
	3.2. III nationalen Weitstederlegister eingetragen zu sein,
	3.3. mit Stichtag 01. Jänner 2004 am Rindfleischsektor tätig zu sein,
	3.4. keinen weiteren Antrag zu stellen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 52. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg aus Bulgarien und Rumänien für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

Nr. 52

Information - Einfuhrzollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg aus Bulgarien und Rumänien für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg der KN-Codes 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41 und 0102 90 49 für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 aus den Ländern Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 90 %

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **153.000 Stück lebende Rinder** der KN-Codes 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41 und 0102 90 49 mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg. Diese Menge wird wie folgt verteilt:

- 1.1. **33.000 Stück** im Zeitraum zwischen 01. Juli 2004 und 31. Dezember 2004
- 1.2. **60.000 Stück** im Zeitraum zwischen 01. Jänner 2005 und 31. März 2005
- 1.3. **60.000 Stück** im Zeitraum zwischen 01. April 2005 und 30. Juni 2005

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 2.1.1. nachweisen kann, dass er im **Jahr 2003** mindestens **100 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt hat.
- 2.1.2. seinen Sitz oder seine Niederlassung in Österreich hat,
- 2.1.3. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 2.1.4. bei Einreichung des Einfuhrantrages mit Stichtag 01. Jänner 2004 am Rindfleischsektor tätig ist,
- 2.1.5. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

3. Antragszeitraum

Bis 08. Juli 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 6) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Antragsmengen

4.1. <u>Mindestmenge</u>: **100 Stück**

4.2. Höchstmenge: 1.650 Stück

Nr. 52. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg aus Bulgarien und Rumänien für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

5. Anzahl der Lizenzanträge

Jeder Interessent darf nur einen Antrag je Zeitraum, gem. Pkt. 1, stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je Stück und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Bulgarien oder Rumänien.

7.3. Feld 14: <u>Hier ist einzutragen:</u>

"Lebendrinder"

7.4. Feld 15: <u>Hier ist einzutragen</u>:

"lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 kg bis 300 kg"

7.5. Feld 16: <u>Hier ist einzutragen:</u>

"0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41, 0102 90 49"

7.6. Feld 20: <u>Hier ist einzutragen:</u>

"Verordnung (EG) Nr. 1204/2004 / Kontingentnummer 09.4537"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2005.
- 8.3. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Freigabe der Sicherheit

Unbeschadet der Bestimmungen gem. Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch gesehen für den Erwerb und Transport sowie die Abfertigung der betreffenden Tiere für den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

Diese Nachweise bestehen zumindest aus folgenden Dokumenten:

 der Originalhandelsrechnung, vom Drittlandverkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Ausfuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefes zugunsten des Verkäufers;

Nr. 52. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg aus Bulgarien und Rumänien für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

- dem auf den Lizenzinhaber ausgestellte Konnossement (Bill of Lading) bzw. bei Straßen oder Lufttransport - dem Frachtbrief für die betreffenden Tiere;
- dem Exemplar Nr. 8 des Formblattes IM4, bei dem im Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;

Diese Nachweise müssen der AMA innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem letzten Tag der Gültigkeit der Einfuhrlizenz übermittelt werden.

10. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1204/2004 vom 29. Juni 2004 (ABl. der EG Nr. L 230).

Nr. 52. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg aus Bulgarien und Rumänien für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz von lebenden Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg aus den Ländern Bulgarien und Rumänien

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
	Finanzamtssteuernummer:
3. Erklärung zum Antrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. im Jahr 2003 mindestens 100 Stück lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt zu haben.
	3.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,
	3.3. mit Stichtag 01. Jänner 2004 am Rindfleischsektor tätig zu sein,
	3.4. keinen weiteren Antrag zu stellen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 53. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

Nr. 53

Information - Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für männliche Jungrinder zur Mast mit einem Stückgewicht bis zu 300 kg der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 29 und 0102 90 49 für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 mit einem Einfuhrzoll von EUR 582,00 je t und einem Wertzoll von 16 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **169.000 Stück** männliche Jungrinder zur Mast. Diese Menge wird wie folgt verteilt:

- 1.1. **42.250 Stück** im Zeitraum zwischen 01. Juli 2004 und 30. September 2004
- 1.2. **42.250 Stück** im Zeitraum zwischen 01. Oktober 2004 und 31. Dezember 2004
- 1.3. **42.250 Stück** im Zeitraum zwischen 01. Jänner 2005 und 31. März 2005
- 1.4. **42.250 Stück** im Zeitraum 01 April 2005 bis 30. Juni 2005

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 2.1.1. nachweisen kann, dass er im **Jahr 2003** mindestens **100 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt hat.
- 2.1.2. seinen Sitz oder seine Niederlassung in Österreich hat,
- 2.1.3. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 2.1.4. bei Einreichung des Einfuhrantrages mit Stichtag 01. Jänner 2004 am Rindfleischsektor tätig ist,
- 2.1.5. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

3. Antragszeitraum

Bis 08. Juli 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 6) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Antragsmengen

4.1. Mindestmenge: 100 Stück

4.2. <u>Höchstmenge</u>: **2.113 Stück**

Nr. 53. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

5. Anzahl der Lizenzanträge

Jeder Interessent darf nur einen Antrag je Zeitraum, gem. Pkt. 1, stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je Stück und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.3. Feld 14: <u>Hier ist einzutragen:</u>

"männliche Jungrinder zur Mast"

7.4. Feld 15: <u>Hier ist einzutragen:</u>

"männliche Rinder, mit einem Gewicht von höchstens 300 kg"

7.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:

"0102 90 05, 0102 90 29, 0102 90 49"

7.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Lebende männliche Rinder mit einem Gewicht von höchstens 300 kg je Tier, zur Mast bestimmt (Verordnung (EG) Nr. 1202/2004 /

Kontingentnummer 09.4005"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2005.
- 8.3. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8.5. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

Nr. 53. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

9. Freigabe der Sicherheit

Unbeschadet der Bestimmungen gem. Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch gesehen für den Erwerb und Transport sowie die Abfertigung der betreffenden Tiere für den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

Diese Nachweise bestehen zumindest aus folgenden Dokumenten:

- der Originalhandelsrechnung, vom Drittlandverkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Ausfuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefes zugunsten des Verkäufers;
- dem auf den Lizenzinhaber ausgestellte Konnossement (Bill of Lading) bzw. bei Straßen oder Lufttransport - dem Frachtbrief für die betreffenden Tiere;
- dem Exemplar Nr. 8 des Formblattes IM4, bei dem im Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;

Diese Nachweise müssen der AMA innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem letzten Tag der Gültigkeit der Einfuhrlizenz übermittelt werden.

10. Einfuhrbedingungen

- 10.1. Die Mast dieser Tiere muss in dem Mitgliedstaat erfolgen, der die Einfuhrlizenz ausgestellt hat.
- 10.2. Bei der Einfuhr ist eine schriftliche Verpflichtung beizufügen, dass der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach dem Tag der Einfuhr die Produktionseinheiten mitgeteilt werden, in denen die Tiere gemästet werden.
- 10.3. Beim Zeitpunkt des Importes sind folgende Sicherheiten je Stück zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere ab dem Tag der Einfuhr 120 Tage im Einfuhrmitgliedstaat gemästet werden:

EUR 28,00 beim Import des KN-Code 0102 90 05 (bis 80 kg)

EUR 56,00 beim Import des KN-Code 0102 90 29 (81 bis 160 kg)

EUR 105,00 beim Import des KN-Code 0102 90 49 (161 bis 300 kg)

- 10.4. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, ausser in Fällen höherer Gewalt, wenn den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaates nachgewiesen wird, dass die Jungrinder
- 10.4.1. in den in Pkt. 10.2. genannten Produktionseinheiten gemästet worden sind,
- 10.4.2. vor Ablauf der Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr nicht geschlachtet wurden oder
- 10.4.3. vor Ablauf derselben Frist aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalles verendet sind.
- 10.5. Wird der in Pkt. 10.4. genannte Nachweis nicht innerhalb 180 Tagen ab dem Tag der Einfuhr erbracht, so verfällt der Betrag der Sicherheit als Zoll.

Wird dieser Nachweis jedoch nicht innerhalb der vorhergenannten Frist von 180 Tagen, sondern erst innerhalb der auf diese 180 Tage folgenden 18 Monaten erbracht, so werden 85 % des einbehaltenen Betrages zurückgezahlt.

Nr. 53. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

11. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1202/2004 vom 29. Juni 2004 (ABl. der EG Nr. L 230).

Nr. 53. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz für männlichen Jungrinder zur Mast mit einem Stückgewicht von höchstens 300 kg

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
	Finanzamtssteuernummer:
3. Erklärung zum Antrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. im Jahr 2003 mindestens 100 Stück lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt zu haben.
	3.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,
	3.3. mit Stichtag 01. Jänner 2004 am Rindfleischsektor tätig zu sein,
	3.4. keinen weiteren Antrag zu stellen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Bankgarantie

für den Bereich

ĺ	0	pflanzliche E Produktionse	filcherzeugnisse ¹⁾ Erzeugnisse (ausgenomerstattung Stärke/Zugter Anhang I des Verti	cker)	TELEFAX:	01/331 51-297 01/331 51-396 01/331 51-303	
1			erstattung Stärke/Zucke	er ¹⁾	TELEFAX:	01/331 51-303	
Antragsteller (Fi	rma):						
Eintragung im F	irmenbı	ıch:	☐ JA unter FN			□ NEIN	
Anschrift des Ar	ntragste	llers:					
Begünstigte Stel Österreich oder	-		les zugrundeliegenden on.	Antrages die	e Agrarmark	ct Austria, die	Republik
Verwaltende Ste	lle:	Dres 1200	armarkt Austria dner Straße 70 (Postfac Wien fon: 01/331 51-0	ch 62)			
Garantie zum Aı	ntrag vo	om:					
betreffend							
			Lizenzen u./od. Bes	scheinigunger	n für NA-I-V	Varen 1)	
			Beihilfen, Sonstige Intervention ¹⁾	s		1) 2)	
Warenart/Grun	nderzeu	ignis:					
			Stück/kg Hektar				
			je Stück/10 je Hektar	0 kg			
1) Bitte Zutreffendes a	nkreuzen	⊠ (bei den genar	nnten Bereichen und Maßnah	men ist nur eine l	Nennung möglic	h!)	

2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

BANKGARANTIE für den Bereich Vieh und Fleisch

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €)
auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.
Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.
Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einrede weise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.
Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.
Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.
genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder- lassung und Filiale):
für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:
Telefonnummer mit DW: Telefax-Nr.:
(Ort, Datum) (firmenmäßige Zeichnung des garantierenden Unternehmens)

Höchstbetrags - Bankgarantie

für den Bereich

	Vieh und Fle				01/331 51-297	
0	pflanzliche E Produktionse	filcherzeugnisse ¹⁾ Erzeugnisse (ausgenomierstattung Stärke/Zuchter Anhang I des Vertr	cker)		01/331 51-396 01/331 51-303	
		erstattung Stärke/Zucke	er 1)	TELEFAX:	01/331 51-303	
Antragsteller (Firma): .						
Eintragung im Firment	ouch:	☐ JA unter FN			□ NEIN	
Anschrift des Antragsto	ellers:					
Begünstigte Stelle ist Österreich oder die Eur		des zugrundeliegenden on.	Antrages die	e Agrarmark	t Austria, die	Republik
Verwaltende Stelle:						
	Dres 1200	armarkt Austria Idner Straße 70 (Postfac I) Wien fon: 01/331 51-0	ch 62)			
1. Als Sicherheit, die aufg	grund von Ver	ordnungen der Europäi	schen Union	betreffend		
		Lizenzen u./od. Bes	scheinigunger	n für NA-I-W	Varen 1)	
	0	Beihilfen, Sonstiges Intervention ¹⁾	S		1) 2)	
zu stellen ist, übern unwiderrufliche Garan		efertigte Unternehmen m Höchstbetrag von	für den o	ben angefül	hrten Antragsto	eller die
		€	••••			
(in Worten:	€		•••••	•••••)	

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

 $^{1)\} Bitte\ Zutreffendes\ ankreuzen\ \boxtimes\ (\textbf{bei\ den\ genannten\ Bereichen\ und\ Maßnahmen\ ist\ nur\ eine\ Nennung\ m\"{o}glich!})$

²⁾ ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

HÖCHSTBETRAGS-BANKGARANTIE für den Bereich Vieh und Fleisch

2. Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die
seit demzu stellen sind.
B. Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellter und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.
4. Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.
5. Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.
6. Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.
7. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.
8. genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder- assung und Filiale):
ür Rückfragen zust. Sachbearbeiter:
Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:
(Ort, Datum) (firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria

I/3/10

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0 Telefax: (01) 331 51-4624 E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck